



KREIS  
STEINFURT

# AMTSBLATT

| Ausgegeben in Steinfurt am 23. August 2022 |            |  | Nr. 29/2022 |
|--|------------|--|-------------|
| Nr.  | Datum      | Titel  | Seite       |
| 220  | 18.08.2022 | Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck   | 332 – 334   |
| 221  | 18.08.2022 | Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ der Gemeinde Saerbeck  | 334 – 337   |
| 222  | 18.08.2022 | Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck | 337 – 334   |
| 223  | 19.08.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17619   | 344         |
| 224  | 22.08.2022 | Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17582   | 344 – 345   |
| 225  | 22.08.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124508464  | 345         |
| 226  | 23.08.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124392722  | 345         |
| 227  | 23.08.2022 | Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124628090  | 346         |

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,60 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an [amtsblatt@kreis-steinfurt.de](mailto:amtsblatt@kreis-steinfurt.de). Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de) zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022  
Fax: 02551 69-91022  
E-Mail: [post@kreis-steinfurt.de](mailto:post@kreis-steinfurt.de)  
Internet: [www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)  
[www.kreis-steinfurt.de](http://www.kreis-steinfurt.de)

Kreissparkasse Steinfurt  
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31  
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG  
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00  
BIC: GENODEM11BB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

## **220. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S 1353)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Der Rat beschließt die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen und Begründung einschließlich Umweltbericht in der vorliegenden Form gemäß § 5 BauGB. Der Hauptverwaltungsbeamte wird beauftragt, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 BauGB einzuholen und die Flächennutzungsplanänderung in Kraft zu setzen.

Genehmigung:

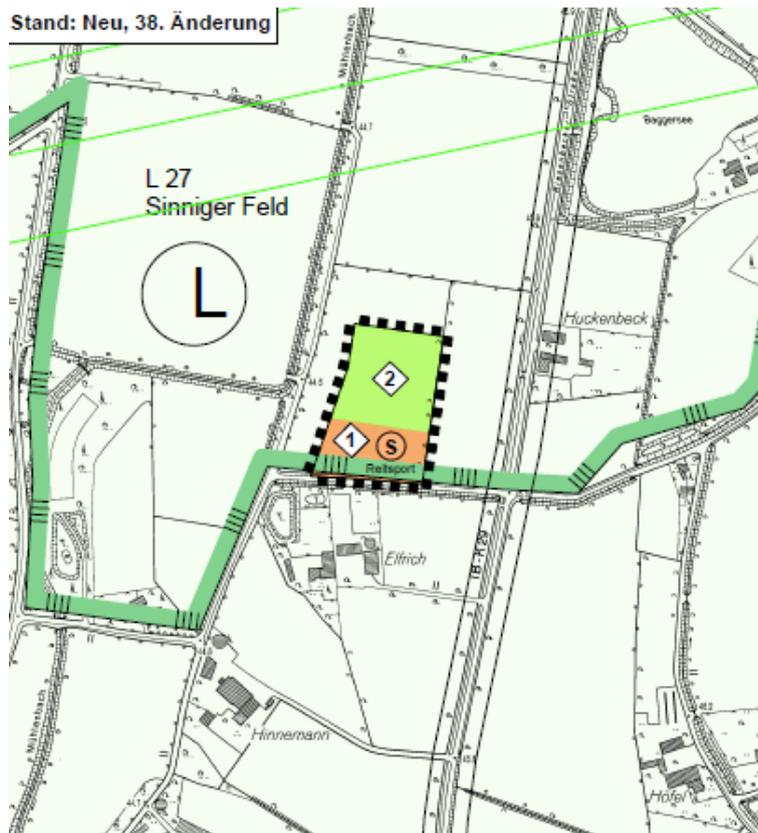
Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 26. April 2022 – Az. 35.02.01.700-020/2022.0001 die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgendem Wortlaut genehmigt:

Gemäß § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Saerbeck am 9. Dezember 2021 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Saerbeck.

Die Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck in der jeweils derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Saerbeck rechtswirksam.

Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Darstellung mit einer schwarzen Punktlinie eingefasst:



Der Änderungsbereich liegt nördlich der Ortslage von Saerbeck, nordwestlich vom Gewerbegebiet Nord und umfasst eine Gesamtfläche von 2,0 ha. Er wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden. Mit der Planänderung wird die Entstehung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ planungsrechtlich vorbereitet.

#### Einsichtnahme:

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann nach Terminvereinbarung während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck, Telefon 02574/89 205 oder 89-206, oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel

des Abwägungsvorgangs (§ 214 BauGB) werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 18.08.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 29/2022/220**

**221. Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 46 „Reitsportanlage am Mühlenbach“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2021 den Bebauungsplan Nr. 46 Reitsportanlage am Mühlenbach als Satzung beschlossen. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

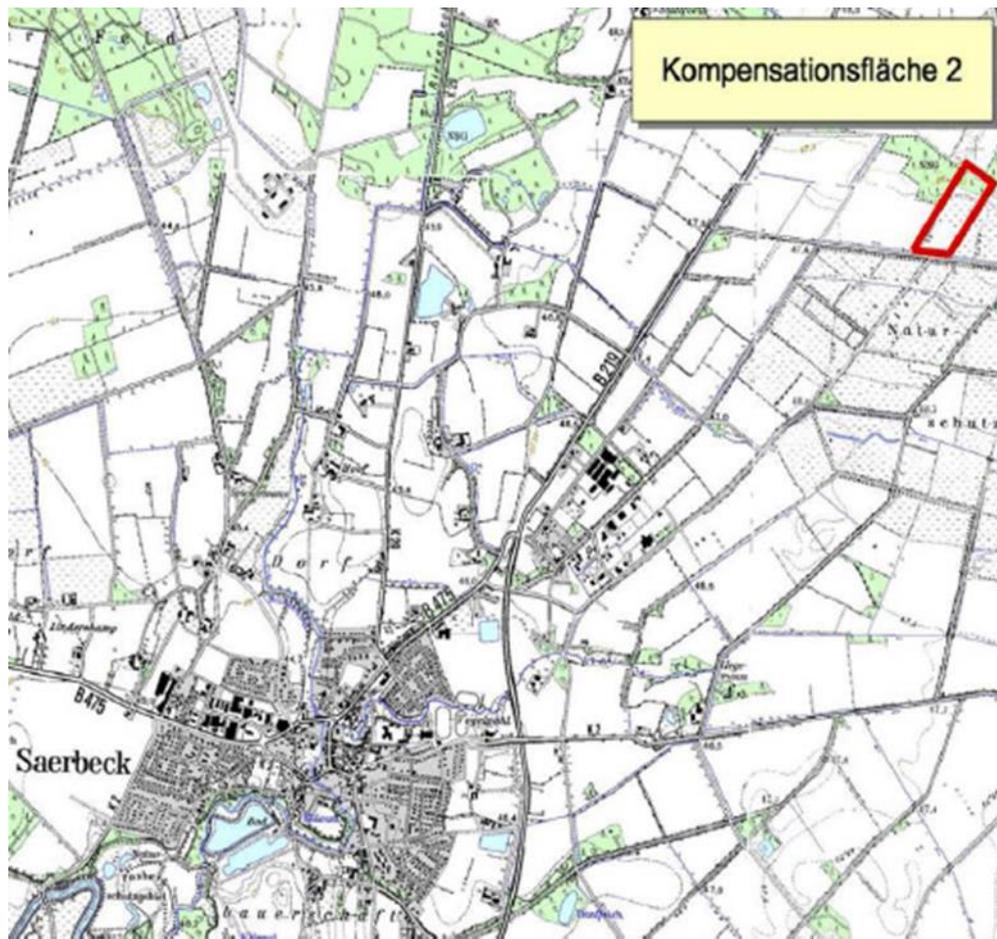
Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 46 Reitsportanlage am Mühlenbach bestehend aus Planzeichnung und Festsetzungen gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 41 GO NW als Satzung. Ebenfalls wird die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan beschlossen. Die Fläche des anerkannten Ökokontos für den naturschutzrechtlichen Ausgleich ist in der Schlussbekanntmachung räumlich darzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in nachfolgender Darstellung mit einer schwarzen Strichlinie eingefasst:



Das Plangebiet liegt nördlich der Ortslage von Saerbeck, nordwestlich vom Gewerbegebiet Nord und umfasst eine Gesamtfläche von 2,0 ha. Er wird begrenzt durch landwirtschaftliche Nutzflächen und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Süden. Mit der Planänderung wird die Entstehung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Reitsportanlage“ planungsrechtlich vorbereitet.

Für den Eingriff in Natur und Landschaft entsteht ein Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereichs ausgeglichen werden kann. Der ökologische Ausgleich erfolgt in dem anerkannten und genehmigten Kompensationsflächenpool K2, Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40. Die Fläche ist in der nachfolgenden Abbildung rot umrandet dargestellt:



### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gem. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Saerbeck sowie gem. § 2 Abs. 4 der BekanntmVO NW und des § 7 Abs. 6 der GO NRW in der jeweils derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.  
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 Reitsportanlage am Mühlenbach in Kraft.

### Einsichtnahme

Der Bebauungsplan Nr. 46 Reitsportanlage am Mühlenbach mit Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, Ferrières-Straße 11, 48369 Saerbeck oder auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Buergerinfo/Planen-und-Bauen/Bebauungsplaene/Rechtskraeftige-Bauleitplaene-und-sonstige-Satzungen.htm> eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplans wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

Eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Saerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründet, ist darzulegen.

Nach § 7 Abs. 6 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bis jetzt zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über die Fälligkeit bzw. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Saerbeck, 18.08.2022

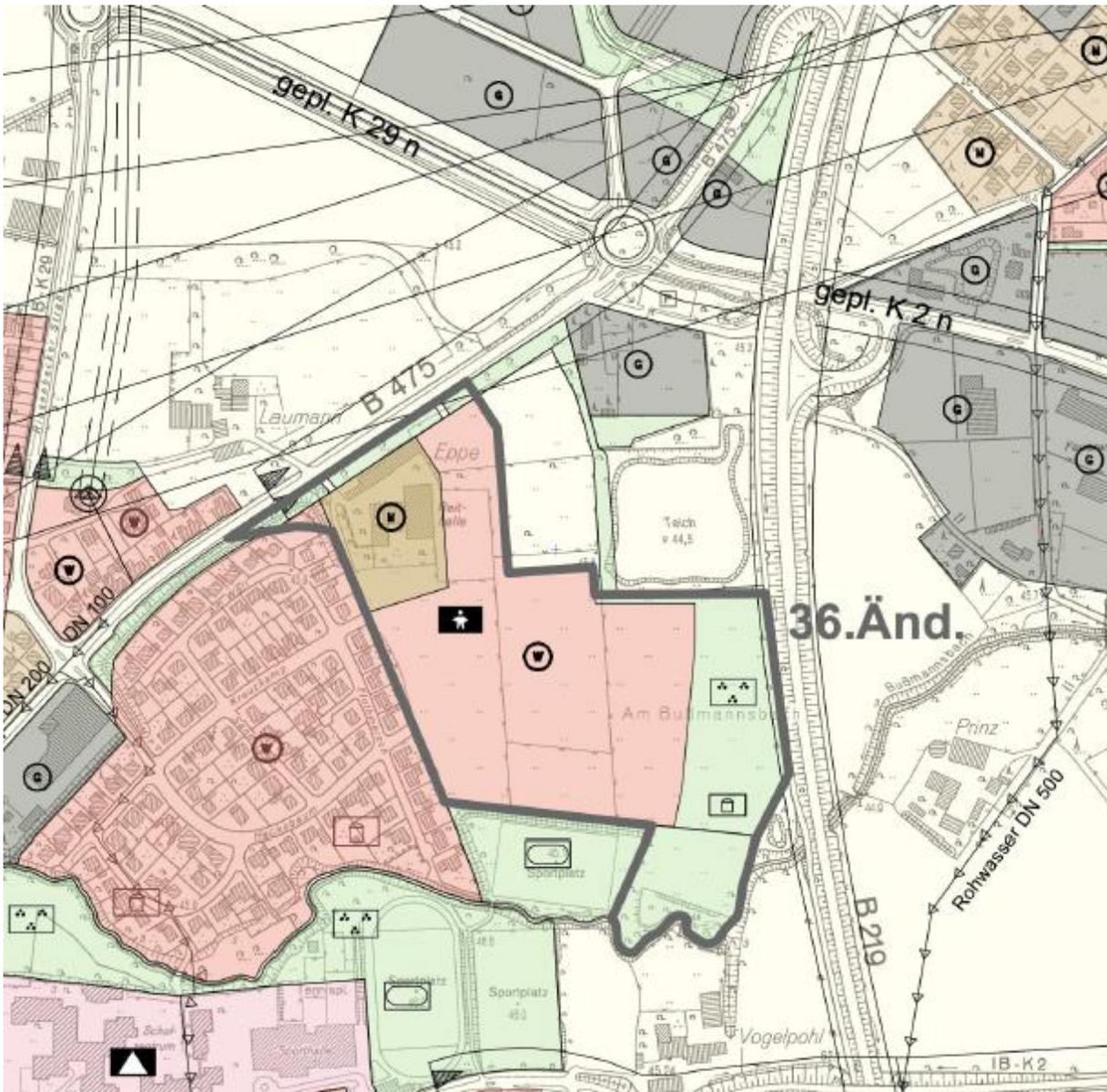
Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 29/2022/221**

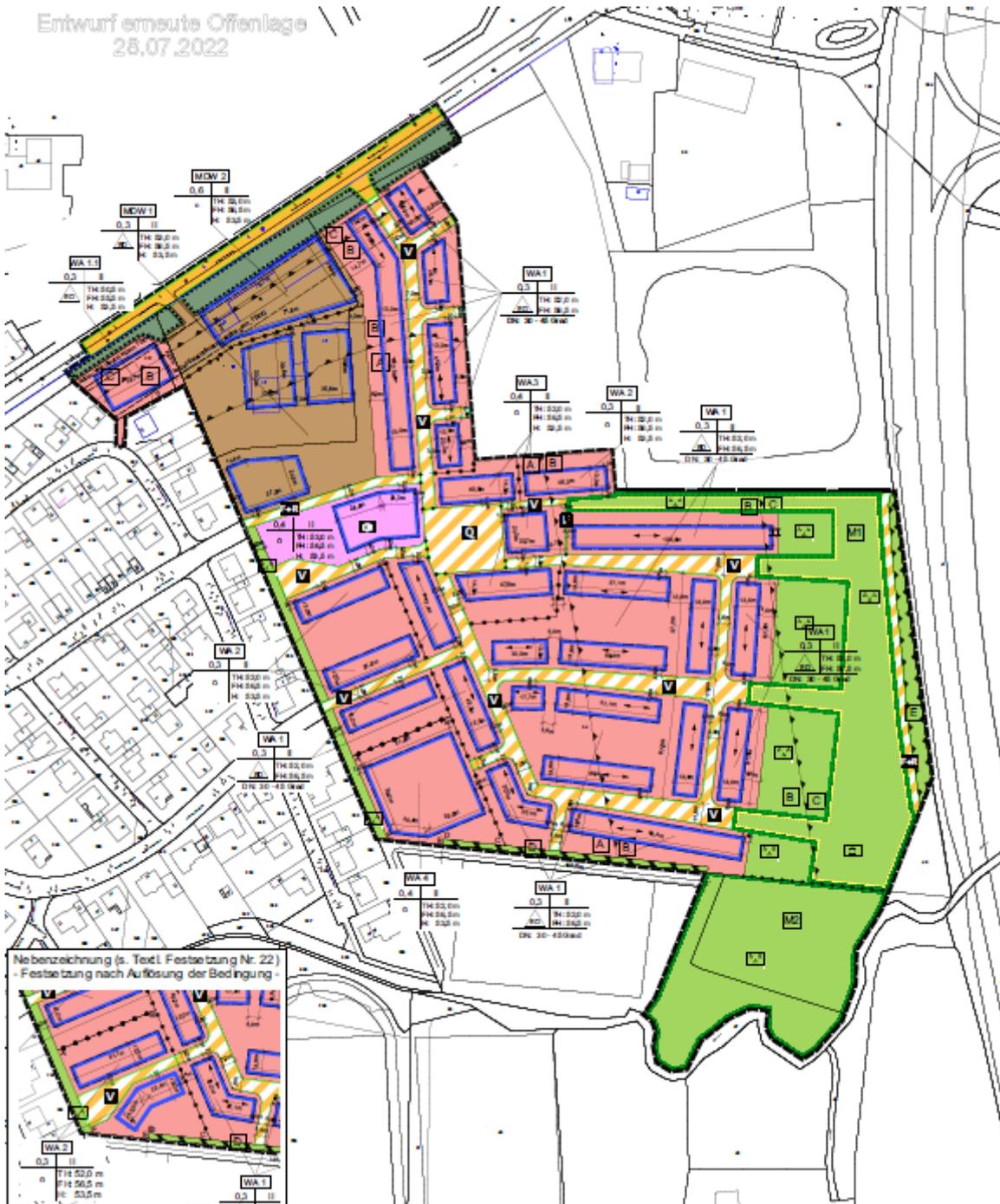
## **222. Öffentliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung der Entwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ der Gemeinde Saerbeck gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 G vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)**

Der Rat der Gemeinde Saerbeck hat in seiner Sitzung am 4. August 2022 beschlossen, die Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats erneut öffentlich auszulegen.

Das Plangebiet ist in nachfolgendem Planausschnitt des Flächennutzungsplanes zur 36. Änderung mit einer breiten Linie umrandet dargestellt und liegt in der Gemarkung Saerbeck, Flur 19, Flurstück 34:



Der Geltungsbereich des Bebauungsplans in der erneuten Entwurfsfassung ist nachfolgend mit einer breiten Strichlinie dargestellt:



Das Plangebiet schließt in nordöstlicher Richtung an das Baugebiet Lehmann-Flothmann an und liegt südlich der Ibbenbürener Straße/B475. Ziel und Zweck der Planung ist die planungsrechtliche Sicherung der Entwicklung eines neuen Wohnsiedlungsbereichs für ein erweitertes Flächenangebot. Anlass der erneuten Planänderung ist eine mit der Regionalplanung im Zuge der Anpassung der Planung an die Ziele der Raumordnung abgestimmte reduzierte Gebietskulisse des Planungsgebietes. Gleichzeitig wird die Dorfgebietsfläche für den Bereich der Hofstelle erweitert.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird bekannt gegeben, dass die überarbeiteten Planentwürfe zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 45 „Alter Reiterhof“ jeweils mit Begründung einschließlich eines Umweltberichts und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen

**in der Zeit vom 1. September 2022 bis einschließlich 30. September 2022**

im Rathaus der Gemeinde Saerbeck, Ferrières-Str. 11, 48369 Saerbeck, Raum 205 und 206, zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausliegen. Aus Gründen des Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie sind Besuche derzeit bis auf unbestimmte Zeit im Rathaus nur nach telefonischer Vereinbarung möglich. Zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbaren Sie bitte telefonisch einen Termin mit dem Amt für Planen und Bauen der Gemeinde Saerbeck unter 02574/ 89-205 oder 89-206 (Vermittlung 02574/89 0). Stellungnahmen können dabei auch mündlich zu Protokoll gebracht werden.

Neben den Planentwürfen einschließlich der Begründungen und des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB unter anderem nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die Arten umweltbezogenen Informationen enthalten:

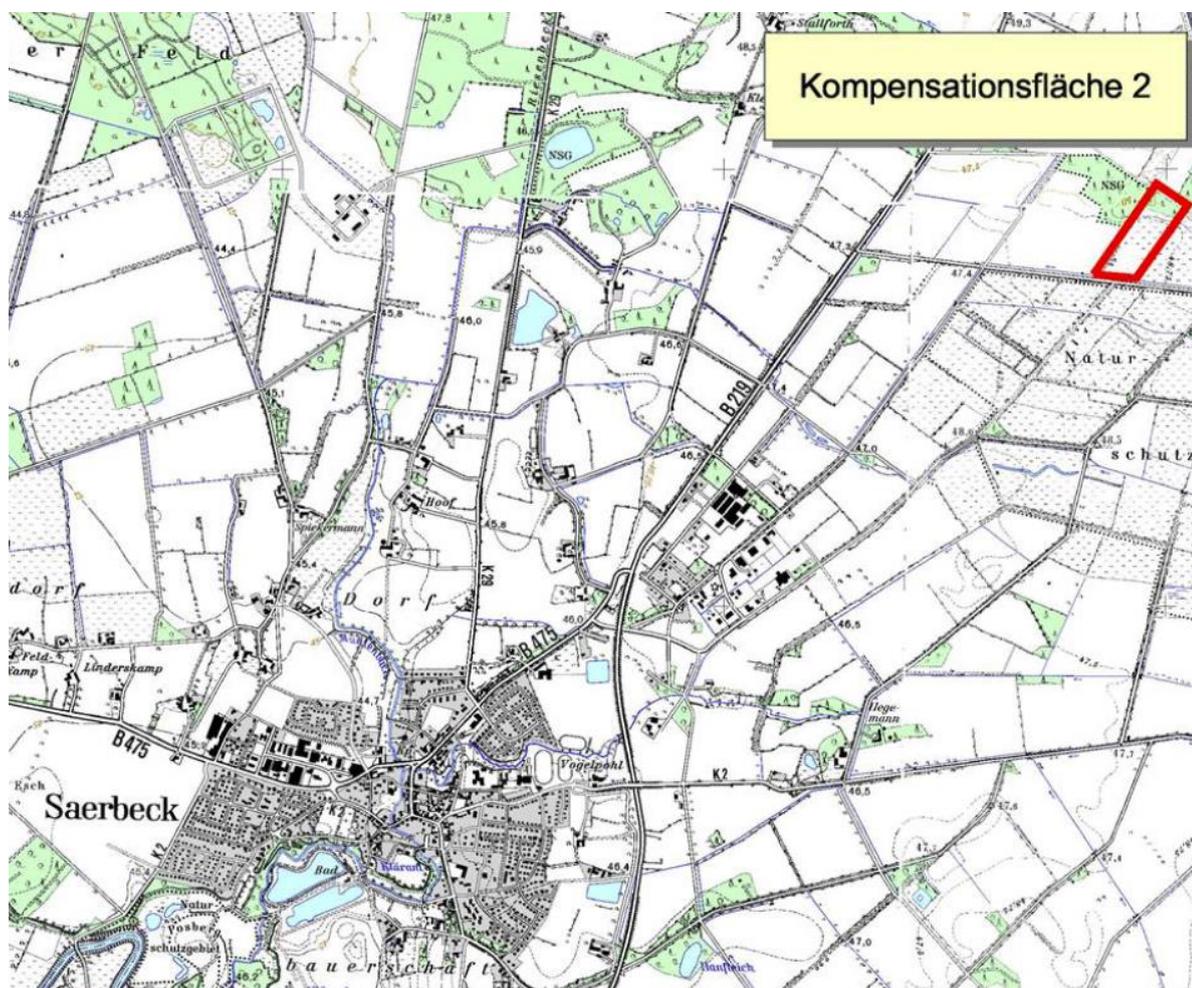
|  | Urheber/Quelle   | Schutzgut und thematischer Bezug  |
|--|--|---|
| Verkehrstechnische Untersuchung vom 21.09.2021   | nts<br>Ingenieurgesellschaft,<br>Münster                             | <b>Mensch und menschliche Gesundheit:</b><br>Verkehrsanbindung, Verkehrsbelastung – Verkehrserzeugung durch das Vorhaben, auch baubedingte Auswirkungen, Leistungsfähigkeit – Leistungsnachweis für den Knotenpunkt B475. |
| Stellungnahme Träger öffentlicher Belange (TöB) vom 20. Mai 2021 und 24. November 2021   | Landesbetrieb Straßenbau NRW   | Auch Anbauverbotszone, straßenbegleitender Radweg der B219, Linksabbieger auf der B475 und Lärmschutzwall.  |
| Schalltechnische Untersuchung vom 7. Dez. 2020 mit Nachtrag zum Lärmschutz<br>Stellungnahme Öffentlichkeit vom 25. Juni 2021<br>Stellungnahme Öffentlichkeit vom 7. Juni 2021 und 15. November 2021<br>Stellungnahme TöB vom 4. Juni 2021 und 25. November 2021<br>Stellungnahme Öffentlichkeit vom 3. Juni 2021 | Wenker & Gesing,<br>Gronau<br><br><br><br>Handwerkskammer<br>Münster | Verkehrslärm, Sportlärm, Passive Schallschutzmaßnahmen<br>Aktiver Lärmschutz zur Bundesstraße und zur angrenzenden Sportfreianlage.<br><br>Verkehrsberuhigung innerhalb des Plangebietes, Durchfahrtbeschränkung          |
| Schalltechnische Untersuchung vom 24. August 2021  | Wenker & Gesing,<br>Gronau   | Immissionsschutz, Einhaltung der Grenzwerte auf der Grundlage der gültigen Abstandsklassen gemäß Abstandsliste in Bezug auf einen angrenzenden Gewerbebetrieb.  |
|  |  | Betrachtung Geräuscheinwirkungen des nordöstlich ansässigen Gewerbebetriebes  |

|   |   |   |
|---|---|---|
| <p>Geruchstechnische Untersuchung vom 20. Juli 2018</p> <p>Stellungnahme TöB vom 28. Mai 2021 und 16. November 2021</p>   | <p>Wentker &amp; Gesing, Gronau</p> <p>Landwirtschaftsverband Kreis Steinfurt</p> | <p>Auswirkung geruchsemittierende Tierhaltung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe auf das Plangebiet.</p> <p>Auch Verlust landwirtschaftlicher Flächen/Flächen für die Nahrungsmittelproduktion durch Umwandlung in Wohnbauflächen und Kompensationsverpflichtung. Hinweis: Für Ausgleichsmaßnahmen müssen keine weiteren Flächen in Anspruch genommen werden, da hierfür ein bereits anerkannter Ökopool auf einer Fläche außerhalb des Geltungsbereichs zur Verfügung steht. Siehe Flächendarstellung in nachfolgender Abbildung.</p>   |
| <p>Faunistischer Fachbeitrag vom November 2020, ergänzt August 2021 einschließlich artenschutzrechtlicher Prüfprotokolle planungsrelevanter Arten</p> <p>Stellungnahmen TöB vom 26. Juli 2021 und 24. November 2021</p> | <p>Ökoplanung Münster</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p>         | <p><b>Schutzgut Tiere:</b></p> <p>Erfassung von Brutvögeln und Nahrungsgäste (Star, Rauchschwalbe, Feldsperling, Haussperling, Fitis, Bachstelze, Bluthänfling, Goldammer, Neuntöter, Mäusebusard, Baumfalke, Turmfalke als rote Liste Arten und Vorwarnstufe), Fledermäusen (Vorkommen nur an der Hofstelle), Amphibien (Erdkröte, Wasserfrosch außerhalb des Plangebietes).</p> <p>Beurteilung der faunistischen Auswirkungen. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung (auch Beleuchtung).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten (Ausschluss von Verbotstatbeständen). Kein Ersatzlebensraum auf landwirtschaftlichen Flächen erforderlich!</p> <p><b>Schutzgut Pflanzen und Landschaft:</b></p> <p>Kein Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet. Keine Auswirkungen auf europäische Schutzgebiete! Veränderung bzw. Neugestaltung des Landschaftsbildes.</p> <p>Ersatzmaßnahmen für Eingriff in Natur und Landschaft innerhalb des Geltungsbereichs auch durch Aufwertung bestehender Grünflächen (M3 im Plangebiet). Anlegung von Obstbaumwiesen (M2 im Plangebiet). Erhalt der Waldbereiche und Eichenreihen. Erhalt von Grünflächen (M1 im Plangebiet). Verbleibender Ausgleich aus anerkanntem Ökopool (s. nachfolgende Übersichtskarte).</p> |

|   |   |  |
|---|---|--|
|   |   |  |
| <p>Bodenuntersuchung vom 10. Juli 2020</p> <p>Stellungnahme TöB vom 27. Mai 2021</p> <p>Stellungnahme TöB vom 24. November 2021</p> | <p>Büro für Geowissenschaften M&amp;O</p> <p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Kreis Steinfurt – Umwelt und Planungsamt</p> <p>Zusätzlich aus Umweltbericht der Bauleitplanung</p> | <p><b>Schutzgüter Boden und Wasser:</b><br/> Allgemeine geologische und bodenkundliche Verhältnisse, Ergebnisse zur Bodenverhältnissen, Grundwasserverhältnisse und Wasserdurchlässigkeit. Gründungsempfehlungen.</p> <p>Durch Teilversiegelung und Überbauung Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (Plaggenesch) und Weiden. Ausgleich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches und durch Inanspruchnahme eines Kompensationsflächenpools außerhalb des Geltungsbereichs (s. nachfolgende Darstellung). Keine Inanspruchnahme neuer landwirtschaftlicher Flächen!</p> <p>Abwasserentsorgung über Anschluss an Schmutzwassernetz. Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken im Plangebiet.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen!</p> <p>Sondenfelder unterirdisch für kaltes Nahwärmenetz in öffentlicher Grünfläche mit gelber, durchgehender Linie im Planausschnitt dargestellt.</p> <p><b>Schutzgut Luft- und Klimaschutz:</b><br/> Baubedingte negative Auswirkungen durch Baufahrzeuge und Maschinen. Zusätzliche Schadstoffbelastung durch künftige Kfz-Verkehre. Die auf das Schutzgut positiv einwirkenden Gehölze bleiben überwiegend bestehen. Der vorherrschende Einfluss des Freilandklimas bleibt auch nach Umsetzung der Planung bestehen. Allgemeines Ziel: Nutzung erneuerbarer Energien und Bau eines kalten Nahwärmenetzes (Sicherstellung klimafreundliche Wärme- und Kälteversorgung). Sondenfelder unterirdisch in öffentlicher Grünfläche mit gelber, durchgehender Linie im Planausschnitt dargestellt.</p> <p><b>Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter:</b><br/> Der Untersuchungsraum (Plangebiet und Umfeld) hat keine Empfindlichkeit hinsichtlich des Schutzgutes.</p> |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p><b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern:</b><br/>Keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die normalen ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen.</p> |
|--|--|--|

Nachfolgende Abbildung stellt die rot umrandete Fläche des anerkannten Kompensationsflächenpools K 2 der Gemeinde Saerbeck auf dem Grundstück Gemarkung Saerbeck, Flur 22, Flurstück 40 dar. Diese Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans am Naturschutzgebiet Heideweiher An der Flötte. Das Ökokonto wird für das Biotopwertdefizit, das nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann, in Anspruch genommen.



Die Planunterlagen können zusammen mit dieser Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck unter <https://www.saerbeck.de/Wirtschaft/Planen/Aktuelle-Buergerbeteiligungen.htm> eingesehen werden.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Auslegungsfrist über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und sich beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder auch auf elektronischem Postweg zur Planung äußern. Zur Abgabe einer Erklärung bzw. Stellungnahme kann auch das Online-Formular unter vorgenanntem Link auf der Internetseite der Gemeinde Saerbeck benutzt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Bezogen auf den Flächennutzungsplan wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht worden sind, aber hätten geltend gemacht werden können.

Saerbeck, 18.08.2022

Gemeinde Saerbeck  
Der Bürgermeister  
gez. Dr. Lehberg

**Kreis Steinfurt 29/2022/222**

### **223. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17619**

Gegen Herrn Rewai Abdelmaksoud, zuletzt wohnhaft in Kairo, Ägypten ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 19.08.2022 (Az.: 51-14-23-17619) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 19.08.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2022/223**

### **224. Öffentliche Zustellung eines Dokumentes; Az.: 51-14-23-17582**

Gegen Herrn Vadym Dunsnyi, zuletzt wohnhaft in der Ukraine, ist ein Dokument des Landrates des Kreises Steinfurt vom 22.08.2022 (Az.: 51-14-23-17582) ergangen.

Das Dokument kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A417 - A423, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Das Dokument wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.08.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2022/224**

## **225. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124508464**

Gegen Frau Eileen Püngel, zuletzt wohnhaft in 44328 Dortmund, Droote 25, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 13.07.2022 (Az: 124508464) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 22.08.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2022/225**

## **226. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124392722**

Gegen Herrn Hassan Maatouk, zuletzt wohnhaft in 48429 Rheine, Osnabrücker Straße 22 EG, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 30.06.2022 (Az: 124392722) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.08.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2022/226**

## **227. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124628090**

Gegen Frau Anna Maria Sewastjaniuk, zuletzt wohnhaft in 48432 Rheine, Lindvennweg 42, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 18.07.2022 (Az: 124628090) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer G 216, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.08.2022

Kreis Steinfurt  
Der Landrat

**Kreis Steinfurt 29/2022/227**